

Schreiben des Regierungsstatthalter des Cantons Basel an sämtliche Autoritäten dieses Cantons

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 3 (1800-1801)

PDF erstellt am: 25.04.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542838>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sürich, beschwerten sich, daß sie von der Verwaltungskammer und dem Finanzminister angewiesen werden, einen Bodenzins zu bezahlen, über dessen Rechtmäßigkeit, sie gegründete Zweifel haben, und verlangen, daß diese Frage richterlich untersucht werde.

An die Civilgesetzgebungscommission gewiesen.

5. 44 Bürger, Mitantheilhaber der Gemeindgüter der Gemeinde Lugano, bitten 1) um eine billigere Vertheilung des Genusses derselben, indem die jetzige Vertheilung dieses Genusses bloß zu Gunsten der reichen Individuen gereicht, da die Partikularabgaben aus dem Gemeindeschatz bestritten werden; 2) wünschen diese Bürger ihre Gemeindgüter ganz oder zum Theil vertheilen zu können, und stützen sich auf das Eigenthumsrecht und auf das Gesetz vom 15. Dec. 1809. Was die Art der Vertheilung anbelangt, wünschen sie, daß dieselbe entweder vom gesetzg. Rath bestimmt, oder den Antheilhabern selbst überlassen werde.

Die Vet. Commission rathet an, diese Bittschrift der staatswirthschaftlichen Commission zuzuwiesen. Angenommen.

6. Die Exvicini, Eigenthümer der Gemeindgüter von Morbio inferiore, Distrikt Mendrisio, Cant. Lugano, haben in der Gemeindeversammlung beschlossen, ihre Gemeindgüter zu vertheilen, daher langen sie bey dem gesetzg. Rath mit der Bitte ein, daß ihnen laut dem Gesetz vom 15. Dec. gestattet werde, diese Theilung vorzunehmen, und dieselbe von Ihnen B. G. bestätigt werden möchte.

Die Vet. Commission rathet an, dieses Begehren der staatswirthschaftlichen Commission zuzuwiesen. Angenommen.

Am 25. Febr. war keine Sitzung.

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Regierungskathalters des Cantons Basel an sämtliche Autoritäten dieses Cantons.

Basel, 27. Febr. 1801.

Der zu Lüneville am 9ten Febr. dieses Jahrs zwischen Frankreich und dem römischen Kaiser unterzeichnete Friede, welcher auch die Selbstständigkeit der helvetischen Republik sichert, und unserm Vaterlande die gerechte Hoffnung besserer Schicksale zuführt, ist unserer Regierung officiell vom französischen Consulat angezeigt worden, und sie beehrt sich durch ein Kreis Schreiben, in

dem sie diese frohe Botschaft mittheilt, den gesunkenen Muth der Cantone wieder aufzurichten.

Es ist kein Geheimniß, daß unsere Gesetzgeber mehr denn jemals bemüht sind, durch Bildung einer neuen soliden, den Bedürfnissen des Vaterlandes entsprechenden Landesverfassung, die Republik aus ihrem einschliefenden Zustande hervorzuziehen, und ihr mit nächstem eine dauerhaftere Gestalt zu geben.

Jetzt liegt es an uns, jeder in seinem ihm angewiesenen Wirkungskreise, nach erhaltenem äußern Frieden, auch zur Wiederherstellung des innern Friedens beizutragen.

Die Fortdauer öffentlicher Zwietracht und des Nennungskrieges, indem sie nichts zur allgemeinen Wohlfahrt und Zufriedenheit wirkt, kann, und währt sie gleich ewig, der Schweiz keine Verfassung weder geben noch vorbereiten, in welcher die millionenfach verschiedenen Wünsche jedes einzelnen, vollkommen gestillt würden.

Nur indem wir auch mit Selbstüberwindung zur Herstellung der öffentlichen Ruhe unsere eigne Meinung, unsere eignen Lieblingspläne zurückziehen, und von denen, welchen es übertragen ist, das Bessere ruhig erwarten, bereiten wir dem Vaterlande glückliche Zeiten vor. Und dieß ist, was wir als gute Bürger sollen.

So wenig die Mehrheit der schweizerischen Völkerschaften die Wiederaufrichtung der alten eidgenössischen Verfassung will, so wenig kann andererseits die Mehrheit des gebildeten Theils der Nation in dem rohen Wunsche der unwissenden Menge willigen, daß jeder Distrikt sich in eine eigne Republik verwandle, und die Schweiz in ein Chaos mannigfaltiger Staaten aufgelöst werde.

Es ist nur allzugewiß, daß die politische Trennung der Schweizervölker nie die moralische Einigkeit hervorbringen werde.

Die Einheit der Republik wird daher eben so sehr der letzte Wunsch der großen Mehrheit des Volks als des gebildeten Theils der Nation seyn.

Sie wird unstreitig die Grundlage unserer neuen Verfassung bleiben, welche demungeachtet ihre Rücksichten auf die Verschiedenheit der Cantonsverhältnisse nehmen wird, wie wir mit Recht von der Weisheit der Gesetzgeber erwarten dürfen.

Dahin also die getrennten Gemüther wieder zusammen zu lenken, und mit der Einheit des Staats die Einigkeit der Herzen allmählig zu bewirken, sey das Ziel aller Unbefangenen, aller Rechtschaffenen, und das erste Bemühen aller Beamten, nach dem nun empfänglichen äußern Frieden.